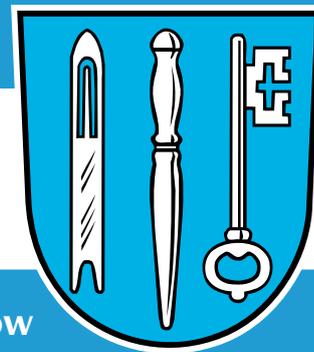


Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel



mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Jahrgang 21; Nummer 07/2015

Ketzin/Havel, den 24. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2015	2
2. Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2016	3
3. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Ketzin/Havel	4
4. Aufhebung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen (Grünflächensatzung) der Stadt Ketzin/Havel	5
5. Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015	5
6. Veränderungen durch das neue Bundesmeldegesetz ab dem 01.11.2015	6
7. 1. Änderung des B-Planes 06/04 „Windpark Ketzin“	7
8. 3. Änderung des B-Planes 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“	8
9. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Bodenordnungsverfahren Ortslage Plötzin – Az: 1/33/C	9
10. Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel	10

Ende des amtlichen Teils

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

11. Information des Bürgermeisters – Kein Fischerfest 2016	11
12. Kultur- und Tourismuszentrum/Museum – „Märkisches Licht“ – Ausstellung	11

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2015 gefasst:

Beschluss zur Nachbesetzung des Vorsitzes des Ausschusses für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (BA) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 140-12/2015

Beschluss zur Durchführung des Fischerfestes 2016 (Protokollbeschluss, keine Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: 141-12/2015

Beschluss zur Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss-Nr.: 142-12/2015

Beschluss zum Fördermittelantrag Schulsportanlage Am Mühlenweg

Beschluss-Nr.:144-12/2015

Beschluss zur Umbuchung der Infrastrukturmittel im Nachtragshaushalt 2015

Beschluss-Nr.: 145-12/2016

Beschluss zur Verwendung Infrastrukturmittel 2. Halbjahr 2015

Beschluss-Nr.: 146-12/2015

Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss-Nr.:147-12/2015

Beschluss zum nachträglichen Bauantrag zur Errichtung einer Garage mit Geräteschuppen

Beschluss-Nr.: 149-12-/2015 B

Beschluss zur 1. Änderung des B-Planes 06/04 „Windpark Ketzin“

Beschluss-Nr.: 150-12/2015

Beschluss zur 3. Änderung des B-Planes 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“

Beschluss-Nr.: 151-12/2015

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme Straßenbau Blumenweg

Beschluss-Nr.: 153-12/2015

Beschluss zum Nutzungsvertrag Bootsliegendeplätze Am Schleiloch, Korrektur

Beschluss-Nr.: 154-12/2015

Beschluss zum Antrag auf Teilerlass von Erschließungsbeiträgen

Beschluss-Nr.: 155-12/2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2015 beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2015 zugesandt. Die Haushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2016 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstraße 29, Kämmerin, Zimmer OG 04, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 19, während der Sprechzeiten möglich:

dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Gem. § 65 Abs. 3 BbgKVerf tritt die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Ketzin/Havel mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

Ketzin/Havel, den 15.12.2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.863.550,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	11.365.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	176.400,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	169.400,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.548.850,00 €
Auszahlungen auf	10.478.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.788.950,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.713.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	759.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	600.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	164.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für

Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **205.000,00 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **285 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **390 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €
 festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Ketzin/Havel, den 14.12.2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 68 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2015 beschlossen.

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan wurden gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2015 zugesandt. Die Nachtragshaushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Einsichtnahme in die Nachtragshaushaltssatzung 2015 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Kämmerin, Zimmer OG 04, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 19, während der Sprechzeiten möglich:

dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Ketzin/Havel, den 15.12.2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	10.458.450	478.000	805.100	10.131.350
ordentliche Aufwendungen	10.819.100	222.800	165.300	10.876.600
außerordentliche Erträge	177.100	29.600	0	206.700
außerordentliche Aufwendungen	110.600	21.500	0	132.100
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	10.420.050	648.700	1.192.300	9.876.450
die Auszahlungen	10.505.000	212.300	569.900	10.147.400
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.360.350	411.000	781.400	8.989.950
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.254.800	137.600	150.700	9.241.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.059.700	237.700	410.900	886.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.101.700	74.700	419.200	757.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	148.500	0	0	148.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2 bis § 6

Die in der Haushaltssatzung vom 26.01.2015 getroffenen Festsetzungen und Festlegungen werden nicht geändert.

Ketzin/Havel, den 14.12.2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen (Grünflächensatzung) der Stadt Ketzin/Havel vom 27. Juli 2007 wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen, Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Aufhebung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 16. 11.2015 beschlossen.

Ketzin/Havel 15. Dezember 2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015

Wichtige Hinweise zum Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die z.B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Wissenswerte Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes werden hier dargestellt.

Wichtigste Neuregelungen sind:

- Einheitliche Rechtsgrundlage für das Meldewesen in der Bundesrepublik Deutschland
- Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister
- Einführung des „vorausgefüllten Meldescheines“ zu Anforderung der persönlichen Daten von der bisherigen Gemeinde während einer Anmeldung
- Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers und Wohnungseigentümers bei der Anmeldung.

Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird:

- wenn der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird
- oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird.

Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen. Wer in das Ausland umzieht, kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. In diesem Fall kann die Behörde z.B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz künftig Ausnahmen von der Meldepflicht vor:

- Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden.

- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von drei Monaten.
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Der vorausgefüllte Meldeschein

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der im Land Brandenburg bereits eingeführt ist (bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen).

Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern.

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug ins Ausland). Wohnungsgeber – dies ist der Wohnungseigentümer, der Vermieter/Verwalter, aber auch der Hauptmieter einer Wohnung (wenn weitere Personen in diese Wohnung zuziehen) – müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen.

Die Wohnungsgeberbestätigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Die Vorlage des Mietvertrages, Kaufvertrages oder der Baufertigstellungsanzeige sind nicht ausreichend.

Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt

haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben. Außerdem dürfen Daten, die für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung durch eine Melderegisterauskunft erhoben worden sind, vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpoolings). Die zweckwidrige Verwendung der Auskünfte ist nicht gestattet und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weiterhin muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, der Zweck künftig angegeben werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden. Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre beauftragt worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Wenn der jeweils verfolgte

Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen. Aufgrund der Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private ist die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private und die Auskunftssperre zum Schutz des Rechts auf informelle Selbstbestimmung gem. § 6 Melderechtsrahmengesetz weggefallen.

Übermittlungssperren

Künftig können folgenden Datenübermittlungen und Auskünften widersprochen werden:

- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
- Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen
- Auskünfte an Adressbuchverlage
- Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
- Übermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bis zum 18. Lebensjahr.

Veränderungen durch das neue Bundesmeldegesetz ab dem 01.11.2015

Was ändert sich für Wohnungsgeber?

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015 ist bei jedem Einzug eine Bestätigung durch den Wohnungsgeber auszustellen. Diese wird vom Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte (Wohnungsverwaltungen). Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter die untervermieten.

Muss ich als Wohnungsgeber eine solche Bescheinigung ausstellen?

Nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesen (MeldFortG) ist der Wohnungsgeber verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Das heißt, er muss eine Bestätigung ausstellen.

Was passiert, wenn der Wohnungsgeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt?

In diesem Fall kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

Welche Angaben muss die Wohnungsbestätigung enthalten?

Nach § 19 Abs. 3 muss die Bestätigung folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
- Anschrift der Wohnung,
- Namen der meldepflichtigen Personen.

Darüber hinaus werden der Name und die Anschrift des Eigentümers erfasst, sofern dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist.

Ein Mietvertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Wohnungsbestätigung

Im Mietvertrag ist meistens nur ein Hauptmieter angegeben. Da die weiteren meldepflichtigen Personen meistens nicht angegeben sind, erfüllt der Mietvertrag nicht die Voraussetzungen einer Wohnungsbestätigung.

Wo erhalte ich eine Wohnungsbestätigung?

Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf www.ketzin.de. Der Vordruck ist auch im Bürgerbüro erhältlich.

Ihr Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 15.12.2015

Bekanntmachung der 1. Änderung des B-Planes 06/04 „Windpark Ketzin“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 06/04 „Windpark Ketzin“, Gemarkung Ketzin, Flur 17, Flurstücke 1 - 6, 9 - 22, 36, 42 - 44, 49, 52, 54, 55, 61, 63 - 71, 74, 46/1, 46/2, 53/1, 53/2, 56/1, 56/2, 56/3, 62/1, 62/2, 75, 75/7, 76, 76/8, 77/33, 78/33, 79/41, 81/23, 82/25, 84/26, 85/29, 86/41, 87/73, 89/35, 90/37, 91/40, 93/48, 94/57 und 95/59; Flur 18, Flurstücke 3, 7, 10, 20, 42 - 45, 79, 80, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 48 - 55, 51/9, 53/9, 54/1, 57 - 60, 65, 66 und 69 - 74 mit einer Fläche von ca. 377 ha beschlossen.

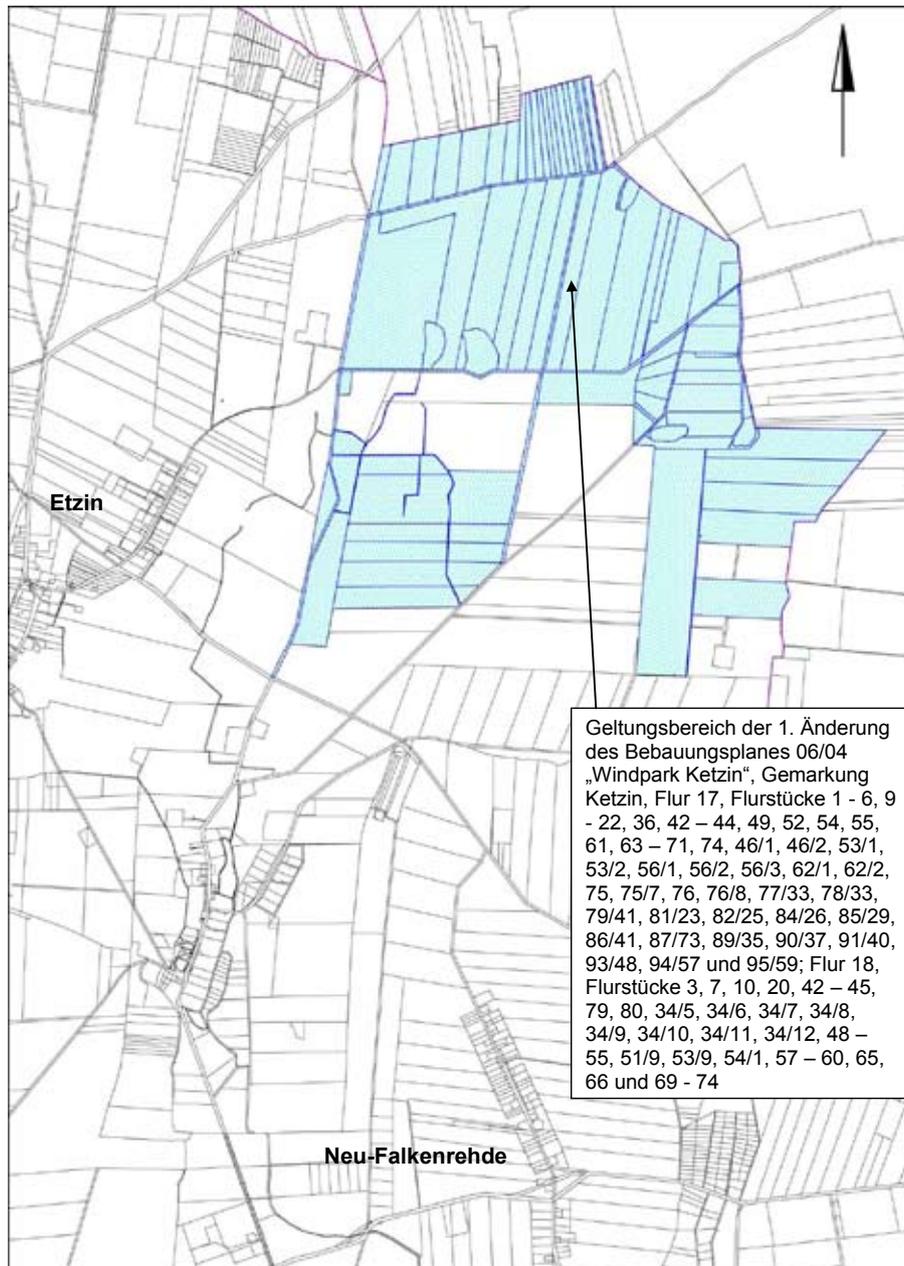
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Erweiterung der im B-Plan 06/04 „Windpark Ketzin“ ausgewiesenen Standorte für Windkraftanlagen im Rahmen einer Nachverdichtung bei gleichzeitigem Entfall

eines bereits im vorgenannten B-Plan festgesetzten Anlagenstandorts. Die Änderung wird im zweistufigen Verfahren durchgeführt, womit auch eine Umweltprüfung vorzunehmen ist. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Stadt Ketzin/Havel, Verwaltungsgebäude II, Rathausstraße 29, Raum OG 12 (Stadtentwicklung), unterrichten und zur Planung äußern während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 15.12.2015

Bekanntmachung der 3. Änderung des B-Planes 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“, Gemarkung Ketzin, Flur 18, Flurstücke 27 tlw. und 54/1 tlw., Flur 19, Flurstücke 76/1, 76/2, 77, 78, 79/1, 79/2, 80/1, 86 tlw., 235, 239, 240, 241, 247 tlw., 248, 252 tlw. sowie Flur 20, Flurstück 14, mit einer Fläche von ca. 37,8 ha beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

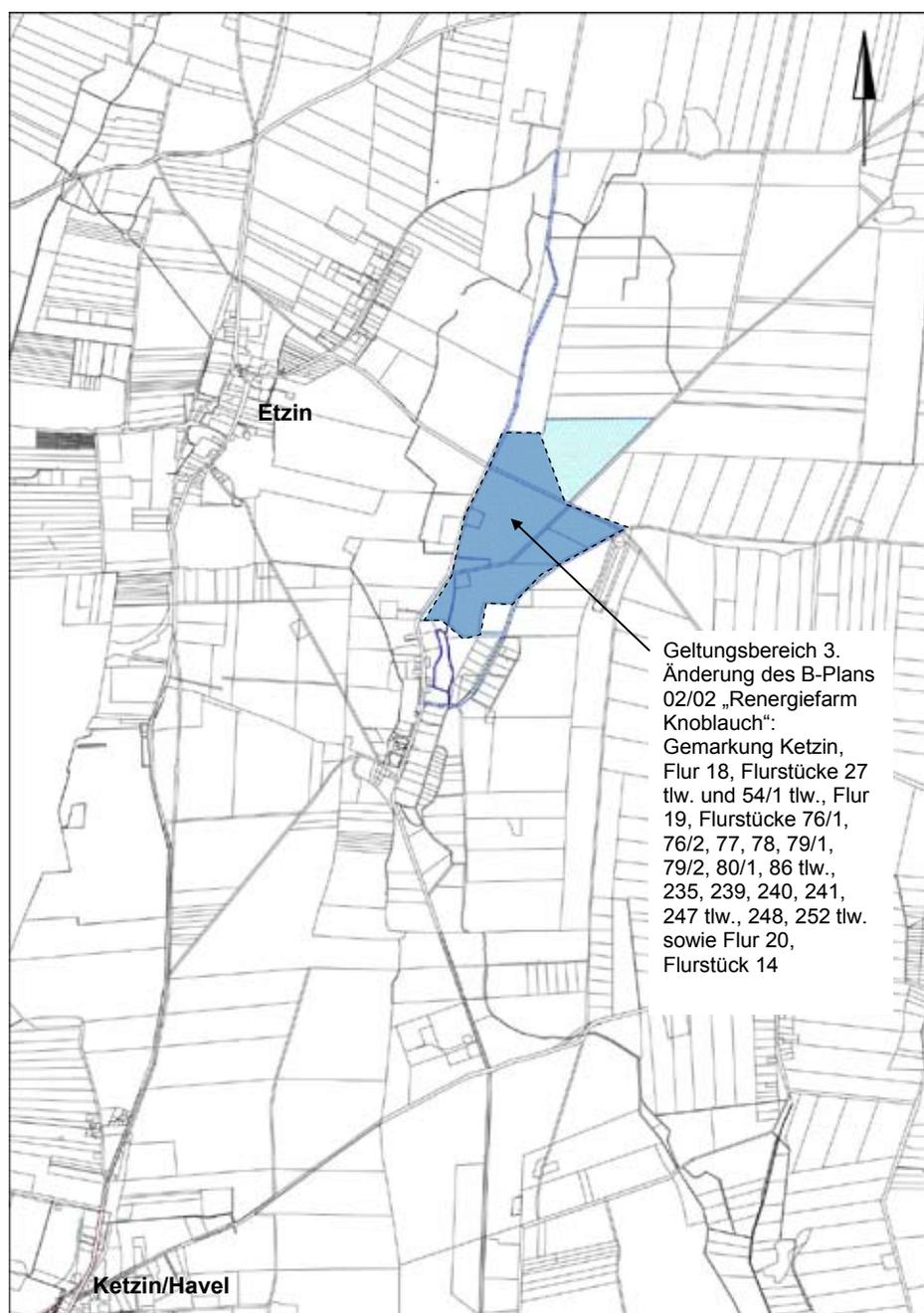
Planungsziel ist die Reduzierung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“, um Bau-recht für 3 Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB schaffen zu können. Da in dem zu ändernden Gebiet im aktuellen B-Plan keine Baufelder für WEA vorgesehen sind, muss der Bebauungsplan entsprechend angepasst bzw. dessen Geltungsbe-

reich reduziert werden. Die Änderung wird im zweistufigen Verfahren durchgeführt, womit auch eine Umweltprüfung vorzunehmen ist.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Stadt Ketzin/Havel, Verwaltungsgebäude II, Rathausstraße 29, Raum OG 12 (Stadtentwicklung), unterrichten und zur Planung äußern während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Bernd Lück
Bürgermeister





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und FlurneuordnungLandentwicklung und
Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Ortslage Plötzin Az: 1/033/C

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Ortslage Plötzin, Az 1/033/C**, wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplans und seines Nachtrages 1 gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung v. 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586) i. V. m. § 61 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]) angeordnet.

1. Mit dem **01.02.2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (1. Februar 2016).
4. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden mit Bestandskraft des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 gegenstandslos und hiermit für das gesamte Verfahren aufgehoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan konnte vor Erlass dieser Ausführungsanordnung im Rahmen von Widerspruchsverhandlungen abgeholfen werden. Widersprüche gegen den Nachtrag 1 wurden nicht erhoben. Der Bodenordnungsplan mit seinem Nachtrag 1 ist bestandskräftig. Durch die Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgese-

hene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbaueinandersetzung). Pa der Erlass von Überleitungsbestimmungen für dieses Verfahren entbehrlich ist, kann auch zeitgleich der Besitzübergang vollzogen werden.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 20.11.2015
Im Auftrag


Grottel
Referatsleiter Bodenordnung



Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel

Auftraggeber: Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/720214 Fax.: 033233/720299 E-Mail: info@ketzin.de

Vergabeverfahren: beschränkte Ausschreibung nach VOB/ A

Bauvorhaben: Straßenbau Blumenweg

- ca. 830 m³ Erdarbeiten
- ca. 1000 m² Schottertragschicht
- ca. 350 m³ Frostschutzschicht
- ca. 1000 m² Betonpflaster grau, 20/10/8
- ca. 210 m Tiefborde T 1 0 x 30
- ca. 230 m RundbordeR 15/22
- ca. 145 m Regenwasserkanal

geplante Fertigstellung bis 30.06.2015

Auftragssumme: 128.463,62 €

Auftragnehmer: Baugesellschaft Rhinow mbH – Straßen- und Tiefbau
Friesacker Straße 5d, 14728 Rhinow

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Kein Fischerfest 2016 – Information des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 mehrheitlich beschlossen, die Organisation und Ausrichtung des Ketziner Fischerfestes neu auszuschreiben.

Die Ausschreibung des Fischerfestes wird Anfang 2016 erfolgen. Aus zeitlichen Gründen ist damit die Durchführung eines Fischerfestes im Jahr 2016 nicht möglich.

Die Stadt Ketzin/Havel plant jedoch ein kleineres Fest vom 20.08. – 21.08.2016 an der Havelpromenade durchzuführen.

Bernd Lück
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 04. März 2016.

Redaktionsschluss ist am 16. Februar 2016.

Museum Ketzin/Havel

Ausstellung vom 10.01.2016 bis 04.03.2016

"Märkisches Licht"
Fotografien
von
Frank Liebke



Eröffnung:

Sonntag, 10. Januar 2016 um 14:00 Uhr

Kultur- und Tourismuszentrum/Museum
der Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 18
14669 Ketzin/Havel
Tel. 033233 / 73830
E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de
www.tourismus.ketzin.de



Öffnungszeiten:
Mo/Mi/Fr 10:00 – 15:00 Uhr
Di/Do 10:00 – 17:00 Uhr

Weitere Termine nach Absprache

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (siehe www.ketzin.de) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;

Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache!

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der **kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel**

